

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig und Haufek

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Gesetz, mit dem das NÖ
Gemeindeverbandsgesetz geändert wird; LT-251/G-10

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Z.1 hat zu lauten:

"1. § 1 lautet:

'§ 1

Geltungsbereich

Sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen
bestehen, gelten:

1. alle Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten sowie Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung und Vollziehung das Land zuständig ist;
2. die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes darüber hinaus auch für jene Gemeindeverbände, die Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, zu deren gesetzlicher Regelung der Bund zuständig ist;
3. die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes für Gemeindeverbände, die Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten und Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgen."

2. Nach Z.1 wird folgende Z.1a eingefügt:

"1a. § 2 Abs.1 lautet:

'(1) Die Bildung eines Gemeindeverbandes kann durch Vereinbarung (2. Abschnitt) oder zur Besorgung von Aufgaben, zu deren gesetzlicher Regelung das Land zuständig ist, durch Verordnung der Landesregierung (3. Abschnitt) erfolgen.'

3. In der Z.3 hat § 4 Abs.1 zu lauten:

"(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."

4. Die Z.4 und 5 werden durch folgende Z.4 ersetzt:

"4. Im § 8 haben die Abs.1 und 2 zu lauten:

'(1) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000, soweit im Abs.2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht."

5. In der Z.11 hat im § 10 Abs.1 der zweite Satz zu lauten:

"Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs.4 Z.3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat."

6. In der Z.19 hat der Abs.6 zu lauten:

"(6) Die Verordnung gemäß Abs.2 ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Darüber hinaus ist die Verordnung vom Verbandsobmann und von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes bzw. der beteiligten Gemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen."

7. In der Z.22 hat im Abs.4 der zweite Satz zu entfallen.

8. In der Z.25 hat im § 24 der zweite Absatz und die Absatzbezeichnung 1 zu entfallen.

9. In der Z.28 entfällt im § 26 Abs.2 die Wortfolge nach "kundzumachen" und ist an dieser Stelle ein Punkt zu setzen.

10. Die Z.29 hat zu entfallen.

11. In der Z.33 wird im Abs.4 das Wort "Verhalten" durch das Wort "Vorhalten" ersetzt und hat im Abs.6 der zweite Satz zu entfallen.

12. In der Z.34 entfällt der § 33.

13. In der Z.35 hat es statt "§ 34" jeweils "§ 33" zu lauten.

14. In der Z.36 hat es statt "§ 35" "§ 34" zu lauten.